

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuburg

Betr.: **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg**

hier: **Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat am 25.11.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg in der Fassung vom September 2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von ca. 3 ha. Der Planungsraum erstreckt sich östlich der Bahnlinie Wismar - Rostock auf das Flurstück 103 der Flur 1 in der Gemarkung Neuburg.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neuburg in Kraft.

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Amt Neuburg, Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Neuburg unter <http://www.amt-neuburg.de> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

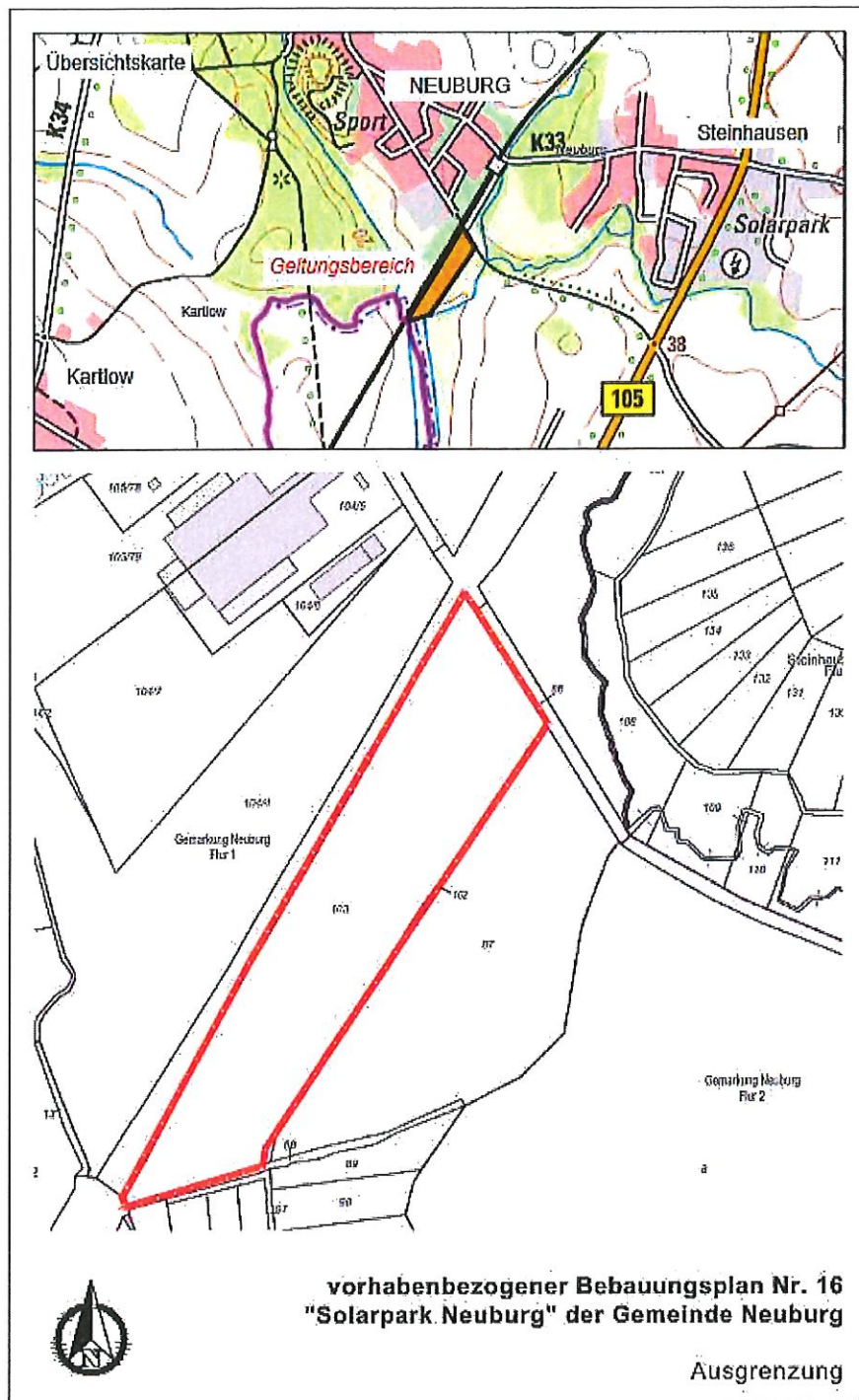
Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Neuburg, den 26.04.2022




Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am: 28.04.2022

Abzunehmen am: 13.05.2022

Ausgehängt am: 27.04.2022

Abgenommen am: 18.05.2022

Bekanntmachungsort: Neuburg/ Steinhausen/ Hageböck

Die Bekanntmachung erfolgte am 28.04.2022 auf der Homepage des Amtes Neuburg unter www.amt-neuburg.de.

